

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

1. September 2015

Nr. 2015-538 R-721-14 Bericht zur Verordnung über die Pensionskasse, Artikel 13 (Freiwillige Überbrückungsrente) (Postulat Petra Simmen, Altdorf)

A Zusammenfassung

Am 26. Juni 2013 reichten die Landräte Petra Simmen, Altdorf, als Erstunterzeichnende und Franz-Xaver Arnold, Altdorf, als Zweitunterzeichner ein Postulat zur Verordnung über die Pensionskasse, Artikel 13 (Freiwillige Überbrückungsrente) ein. Dabei sollte das Thema "freiwillige Überbrückungsrente" breit diskutiert und Alternativen aufgezeigt werden. Der Regierungsrat wurde ersucht, in einem Bericht zu fünf Punkten Stellung zu beziehen. Mit Beschluss vom 3. September 2013 empfahl der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat zu überweisen, was am 23. Oktober 2013 geschah.

Die Überbrückungsrente wurde mit dem Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat auf den 1. Januar 1993 eingeführt. Seit Beginn beteiligten sich die Arbeitgebenden an der Finanzierung der Überbrückungsrenten mit 50 Prozent, die ab dem Alter 62 bezogen wird. Als flankierende Massnahme zur teilweisen Abfederung der Rentenreduktion durch die Senkung des Umwandlungssatzes auf den 1. Januar 2011, wurde durch den Landrat eine Finanzierung von 100 Prozent zulasten der Arbeitgebenden beschlossen.

Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Postulantin:

- Der Arbeitgeber Kanton Uri (inklusive Mittelschule und bwz) sparte in den letzten drei Jahren (2012 bis 2014) an direkten Lohnkosten durch frühzeitige Pensionierungen, nach Abzug der Aufwendungen für die Überbrückungsrenten, etwas mehr als 270'000 Franken ein. Zu den Auswirkungen einer Streichung der Überbrückungsrenten können nur mutmassliche Aussagen gemacht werden.

- Der Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen, der Pensionskasse der Stadt Luzern und der Publica zeigen, dass unterschiedliche Modelle von Frühpensionierungen im Einsatz sind.
- Die Analyse der Altersstruktur der kantonalen Verwaltung ergab, dass 60 Prozent der kantonalen Angestellten älter als 45 Jahre sind.
- Artikel 1c Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) lässt verschiedene Vorsorgepläne für verschiedene, nach objektiven Kriterien umschriebene Kategorien von Versicherten zu, wobei die Anzahl der Kollektive nicht begrenzt ist. Dabei ist die Differenzierung nach Berufsgruppen unproblematisch. Vorsorgeeinrichtungen können für die Versicherten jedes Kollektivs bis zu drei Vorsorgepläne anbieten (Art. 1d Abs. 1 BVV 2).
- Bereits heute können Versicherte bei Deckungslücken freiwillige Einkäufe vornehmen und sich dadurch höhere Renten sichern. Ebenfalls gestattet ist der Einkauf in eine höhere Rente (bis hoch zum Alter 65) bei vorzeitigem Rücktritt. Im Weiteren handelt es sich auch bei der Säule 3a um eine vorausfinanzierte Zusatzvorsorge. Dazu kommen weitere Sparmöglichkeiten. Freiwillige Einkäufe wie auch volles Sparen in die Säule 3a können sich in der Regel eher Personen mit höherem Einkommen und ohne familiäre Verpflichtungen leisten.

Wie viele andere Vorsorgeeinrichtungen, die bereits eine weitere Umwandlungssatzsenkung beschlossen haben, konnte sich auch die Pensionskasse Uri davor nicht verschliessen. Im Juni 2015 wurden definitive Beschlüsse gefällt, die es entsprechend auf den 1. Januar 2016 umzusetzen gilt.

Die Kassenkommission der Pensionskasse Uri (PK Uri) hat mit der Anpassung des Reglements in Zusammenhang mit der Leistungsanpassung für die Berechnung der Überbrückungsrente die Zeitdauer der Versicherung bei der PK Uri vor der Pensionierung von gegenwärtig fünf auf zehn Jahre angehoben. Damit können ältere Personen eingestellt werden (v. a. auch im Pflegebereich), ohne dass bereits nach fünf Anstellungsjahren eine volle Überbrückungsrente geschuldet ist.

Das Projekt "Altersvorsorge 2020" des Bunds wird auch Auswirkungen auf die Rechtsgrundlagen der Pensionskasse Uri haben. Ob und was für Auswirkungen daraus für eine Neugestaltung einer Überbrückungsrente entstehen, lässt sich erst nach Vorliegen der

entsprechenden Bundesbeschlüsse ableiten. Bis zu diesem Zeitpunkt soll an der bestehenden Regelung festgehalten werden.

INHALTSVERZEICHNIS

A	Zusammenfassung	1
B	Ausführlicher Bericht	5
1.	Ausgangslage	5
2.	Allgemeines.....	5
3.	Postulat Petra Simmen.....	6
3.1	Es ist aufzuzeigen, welche finanziellen und personellen Auswirkungen eine Streichung der Überbrückungsrente für den Kanton Uri hätte.....	6
3.2	Gibt es andere Modelle, um Frühpensionierungen sozialverträglich zu lösen? Welche Lösungen kennen andere Kantone?	7
3.3	Wie sieht die Altersstruktur bei der kantonalen Verwaltung aus?	10
3.4	Können unter den verschiedenen Berufsgruppen auch unterschiedliche Lösungen für allfällige freiwillige Überbrückungsrenten angestrebt werden?	11
3.5	Eine durch den Arbeitnehmenden vorausfinanzierte Zusatzvorsorge ist zu prüfen.....	11
4.	Schlussbemerkung.....	12
C	Antrag	13

B Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2013 reichten die Landräte Petra Simmen, Altdorf, als Erstunterzeichnende und Franz-Xaver Arnold, Altdorf, als Zweitunterzeichner ein Postulat zur Verordnung über die Pensionskasse, Artikel 13 (Freiwillige Überbrückungsrente) ein. Dabei sollte das Thema "freiwillige Überbrückungsrente" breit diskutiert und Alternativen aufgezeigt werden. Der Regierungsrat wurde ersucht, in einem Bericht zu fünf Punkten Stellung zu beziehen. Mit Beschluss vom 3. September 2013 empfahl der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat zu überweisen, was am 23. Oktober 2013 geschah.

Mit der Regelung der Finanzierung der Überbrückungsrente über Artikel 13 der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) wird vermieden, dass die angeschlossenen Arbeitgebenden unterschiedliche Lösungen für ihre Angestellten treffen und damit eine nicht gewünschte Konkurrenzierung unter den im öffentlichen Bereich des Kantons Uri tätigen Arbeitgebenden erfolgt. Mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags bestätigen die Arbeitgebenden, dass sie die PKV und sämtliche Reglemente in der jeweils geltenden Fassung anerkennen.

Eine allfällige Streichung der Finanzierung der Überbrückungsrente beträfe alle Arbeitgebenden in der Beziehung zur PK Uri. Die angeschlossenen Arbeitgebenden wären aber grundsätzlich frei, für ihre Arbeitnehmenden eigene Lösungen zu treffen. Von den in der PK Uri aktiv versicherten Personen sind zirka 33 Prozent direkt durch den Kanton besoldet. Die Löhne weiterer 20 Prozent (z. B. SBU und KSU) sind indirekt oder zu einem grossen Teil durch den Kanton mitfinanziert.

2. Allgemeines

Die Überbrückungsrente wurde mit dem Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat auf den 1. Januar 1993 eingeführt. Seit Beginn beteiligten sich die Arbeitgebenden an der Finanzierung der Überbrückungsrenten mit 50 Prozent, die ab dem Alter 62 bezogen wird. Als flankierende Massnahme zur teilweisen Abfederung der Rentenreduktion durch die Senkung des Umwandlungssatzes auf den 1. Januar 2011, wurde durch den Landrat eine Finanzierung von 100 Prozent zulasten der Arbeitgebenden beschlossen. Dieser Entscheid war eine sozialpartnerschaftliche Lösung, die sich aus den Diskussionen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in der Kassenkommission sowie der Vernehmlassung herauskristallisierte. Wäre diese Umlagerung nicht beschlossen worden,

hätte die Reduktion der Rente bei einer Person mit Rücktritt Alter 62 ab dem Alter 65 gegenüber der alten Verordnung über 7 Prozent betragen. Dies für alle überprüften Lohnklassen. Durch die flankierende Massnahme konnte die Reduktion für obere mittlere bis hohe Löhne auf 1,5 Prozent bis 3,5 Prozent beschränkt werden. Für tiefere bis untere mittlere Löhne hatte sie sogar einen leicht positiven Effekt, der aber sozialpolitisch durchaus gewollt war. Bereits in früheren Jahren erfolgten Leistungsanpassungen, die nur teilweise kompensiert wurden.

Bei der Festlegung der Umwandlungssätze per 1. Januar 2011 stand zur Diskussion, ob ein Altersrücktritt ab Alter 62 weiterhin gewünscht ist. Die seinerzeitige Vernehmlassung zeigte klar auf, dass an einer möglichen frühzeitigen Pensionierung festgehalten werden soll. Dies vor allem auch für Personen mit körperlich anstrengenden Berufen sowie tieferem Einkommen. Aufgrund dieser Überlegungen war es Kassenkommission, Regierungsrat und Landrat wichtig, dass mit der erneuten Senkung des Umwandlungssatzes, durch die volle Übernahme der Überbrückungsrente durch die Arbeitgeber, die Rentenkürzung nicht zu stark ausfallen soll. Hätte dieses Anliegen keine Mehrheit gefunden, hätte zur Abfederung der Umwandlungssätze unweigerlich eine Beitragserhöhung für die Altersgutschriften in den Vorschlag aufgenommen werden müssen.

Zulasten der Kantonsrechnung mussten in den letzten Jahren folgende Überbrückungsrenten (Kantonsangestellte inklusive beim Kanton angegliederte Schulen, aber ohne Amt für Betrieb Nationalstrassen und Schwerverkehrszentrum - da fremdfinanziert) übernommen werden: 2012 = 566'300 Franken, 2013 = 670'700 Franken und 2014 = 563'500 Franken.

3. Postulat Petra Simmen

3.1 Es ist aufzuzeigen, welche finanziellen und personellen Auswirkungen eine Streichung der Überbrückungsrente für den Kanton Uri hätte

In den Jahren 2012 bis 2014 liessen sich bei der PK Uri die Frauen im Schnitt im Alter von 62,2 Jahren und die Männer im Alter von 62,6 Jahren pensionieren.

Beim Arbeitgeber Kanton Uri (inklusive Mittelschule) sind bei der PK Uri die Frauen (Durchschnitt pro Jahr zwei Personen) im Schnitt im Alter von 62,8 Jahren und die Männer (Durchschnitt pro Jahr 15 Personen) im Alter von 63,1 Jahren in die Pension gegangen.

Der Arbeitgeber Kanton Uri (inklusive Mittelschule und bwz) sparte in den letzten drei Jahren (2012 bis 2014) an direkten Lohnkosten durch frühzeitige Pensionierungen, nach Abzug der Aufwendungen für die Überbrückungsrenten, etwas mehr als 270'000 Franken ein. Dies führt somit zu durchschnittlichen Nettoeinsparungen pro Jahr von 90'000 Franken.

Die Kosten der Überbrückungsrenten werden somit durch einen reduzierten Personalaufwand vollständig kompensiert. Zusätzlich ist zu beachten, dass in diesen Beträgen folgende weitere positive Effekte nicht enthalten sind:

- Minderaufwendungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen (Sozialversicherungsstelle Uri, PK Uri und Unfallversicherung),
- interne Verschiebungen (Nachfolgende der Nachfolgenden);
- interne Umstrukturierungen wie Anreicherung einer Stelle;
- allenfalls Know-how-Erweiterung durch Neuanstellung.

Faktoren, die die finanzielle Situation des Arbeitgebers begünstigen (oftmals bei Lehrpersonen und Polizisten beobachtbar):

- pensionierte Person wird durch eine jüngere Person (zirka 30 Jahre) ersetzt;
- pensionierte Person wird durch eine Person mit geringeren Qualifikationen ersetzt;
- in den höheren Lohnklassen vorteilhafter als in den mittleren und unteren Lohnklassen, da Überbrückungsrente fix ist (maximaler Betrag 80 Prozent der maximalen AHV-Rente).

Um die finanziellen und personellen Auswirkungen genauer zu untersuchen, müssten Personen ab Alter 58 (frühester möglicher Altersrücktritt) zu ihrem Rücktrittsverhalten befragt werden, falls die Überbrückungsrente gestrichen würde.

Daher sind die folgenden Aussagen nur hypothetisch. Es ist davon auszugehen, dass sich das Rücktrittsalter erhöhen wird, dies vor allem in den unteren Lohnklassen. Personen, die gerne früher in die Pension gegangen wären, bleiben wohl länger in ihrer Funktion. Eine dadurch belastete Arbeitsmotivation kann auf die Leistung drücken. Frühzeitige Nachfolgeregelungen können erschwert werden. Es müsste möglicherweise mit Abgängen von motivierten, qualifizierten Personen gerechnet werden, wenn sie eine Nachfolge nicht in absehbarer Zeit antreten können. Gesundheitlich belastete Personen werden länger durchhalten.

3.2 Gibt es andere Modelle, um Frühpensionierungen sozialverträglich zu lösen? Welche Lösungen kennen andere Kantone?

Sozialverträglichkeit wird heute meist als Verträglichkeit mit den Normen und Anforderungen eines Sozialstaats interpretiert. Mitunter wird der Begriff auch im Sinne eines individuellen "verträglichen Sozialverhaltens" verwendet. Findet sich der Begriff in Rechtsvorschriften, so wird er dort in der Regel nicht näher definiert und gilt somit als "unbestimmter Rechtsbegriff", dessen konkrete Auslegung Gerichtsentscheidungen vorbehalten ist.

Heute findet sich der Begriff häufig im Sinne einer "sozialverträglichen Abfederung" im Sprachgebrauch von Politikern und anderen Entscheidungsträgern. Dabei kann eine euphemistische "sprachliche Abfederung" von in der Praxis dem Sozialstaatsgedanken abträglichen und widersprechenden Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden.

Definition "sozialverträglich" im Duden: "Mit sozialen Gesichtspunkten verträglich und sich nicht nachteilig für die Betroffenen auswirkend".

Allein diese Ausführung zeigt auf, dass erst definiert werden müsste, was bei einer Frühpensionierung und der damit verbundenen Überbrückungsrente bezüglich Finanzierung als sozialverträglich gelten soll. Damit könnte Definitionsstreitigkeiten vorgebeugt werden.

Daher werden folgend nur die Lösungen der Pensionskassen der Zentralschweizer Kantone und der Stadt Luzern sowie der Publica (Pensionskasse Bund) aufgezeigt.

a) Luzerner Pensionskasse (LUPK)

Die AHV-Ersatzrente (maximal 80 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente), die ab Alter 62 ausgerichtet wird, geht voll zulasten Arbeitgeber.

b) Pensionskasse Nidwalden

Mit Beschluss vom 27. Mai 2015 (Referendumsfrist bis 3. August 2015) will der Landrat die Überbrückungsrente noch bis längstens 2020 finanzieren. Dies gilt aber nur für die Kantonsangestellten. Jeder Arbeitgeber entscheidet selbst, ob eine Überbrückungsrente finanziert wird. Vor allem bei öffentlich rechtlichen Anstalten war die Streichung der Überbrückungsrente umstritten. Die PK Nidwalden will nun eine Lösung anstreben, die für alle angeschlossenen Arbeitgeber gleichermassen gilt (analog heutiger Lösung PK Uri).

c) Pensionsversicherungskasse Obwalden (PVO)

Die PVO bietet ein zusätzliches Sparkonto an, das durch die Arbeitnehmer geöfnet wird. Die Verzinsung wird separat festgelegt. Zuerst ist die Deckungslücke beim ordentlichen Sparkonto zu schliessen. Hat sich die versicherte Person für eine frühzeitige Pensionierung eingekauft, ohne diese anzutreten, so hat sie Anspruch auf höchstens 105 Prozent derjenigen Altersrente, die bei Pensionierung im Alter 65 fällig geworden wäre (Bundesgesetz). Ein allfälliger Saldo des Zusatzkontos verfällt zu Gunsten der Versicherungskasse.

d) Pensionskasse Schwyz

Die PK Schwyz selbst richtet keine Überbrückungsrente aus. Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsgesetz wird für Mitarbeitende des Kantons und alle Volksschullehrpersonen eine Überbrückungsrente (maximale einfache AHV-Altersrente) ab Alter 63 finanziert.

e) Zuger Pensionskasse

Die Zuger PK bietet eine Überbrückungsrente an, die entweder zum Voraus oder aber durch eine Leistungskürzung finanziert werden kann. Es steht den Arbeitgebern offen, sich an der Überbrückungsrente teilweise oder ganz zu beteiligen. Gewisse Arbeitgeber richten direkt an die Arbeitnehmer eine Überbrückungsrente aus.

f) Pensionskasse Stadt Luzern

Die AHV-Ersatzrente liegt je nach Lohnklasse zwischen 75 Prozent und 95 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber.

g) Publica

Die Überbrückungsrente (halbe oder volle maximale einfache AHV-Altersrente) wird ab Alter 60 ausgerichtet und ist voll zurückzuzahlen. Der Arbeitgeber Bund beteiligt sich je nach Rücktrittsalter und Lohnklasse zwischen 50 Prozent (ab LK 30) und 100 Prozent (LK 1) an der Überbrückungsrente.

3.3 Wie sieht die Altersstruktur bei der kantonalen Verwaltung aus?

Die folgenden Grafiken zeigen die Altersstruktur beim Kanton auf.

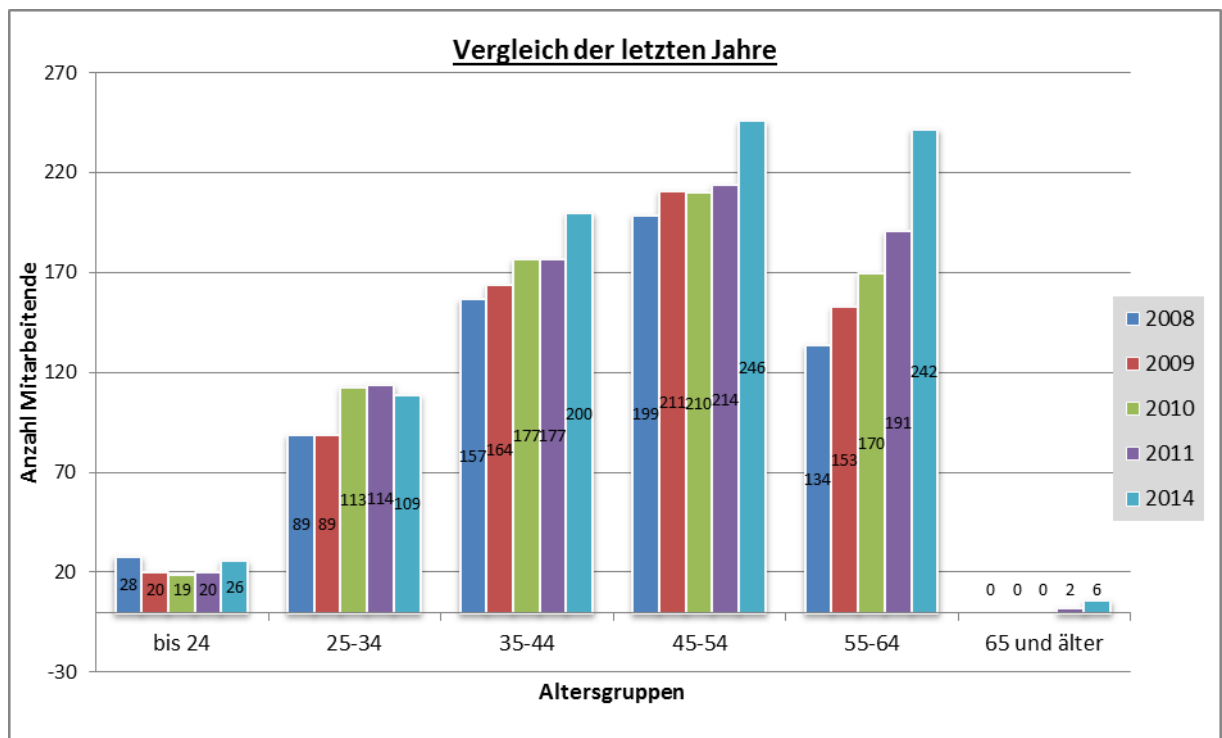
Altersstruktur in Köpfen

Altersstruktur	Männer	Frauen	Total
bis 24	8	18	26
25-34	58	51	109
35-44	132	68	200
45-54	176	70	246
55-64	197	45	242
ab 65	4	2	6
Total	575	254	829

Altersstruktur in Prozenten

Altersstruktur	Männer	Frauen	Total
bis 24	0.97	2.17	3.14
25-34	7.00	6.15	13.15
35-44	15.92	8.20	24.13
45-54	21.23	8.44	29.67
55-64	23.76	5.43	29.19
ab 65	0.48	0.24	0.72
Durchschnittsalter			46.56
Total	69.36	30.64	100

Die Grafik zeigt auf, dass 60 Prozent der kantonalen Angestellten älter als 45 Jahre sind.



3.4 Können unter den verschiedenen Berufsgruppen auch unterschiedliche Lösungen für allfällige freiwillige Überbrückungsrenten angestrebt werden?

Bei dieser Frage greift Artikel 1c BVV 2. Dieser lässt verschiedene Vorsorgepläne für verschiedene, nach objektiven Kriterien umschriebene Kategorien von Versicherten zu, wobei die Anzahl der Kollektive nicht begrenzt ist. Keine objektiven Kriterien sind z. B. das Geschlecht, die Religion oder die Nationalität. Die Differenzierung nach Berufsgruppen scheint unproblematisch zu sein, ist diese doch auch bei der Unterscheidung in Risikogruppen mittels NOGA-Kodierung (Nomenclature Générale des Activités économiques) gebräuchlich, auf die einige Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen in eigener Initiative zurückgreifen, um ihre Risikoprämien festzulegen.

Vorsorgeeinrichtungen können für die Versicherten jedes Kollektivs bis zu drei Vorsorgepläne anbieten (Art. 1d Abs. 1 BVV 2).

Es ist somit denkbar, Unterschiede nach Arbeitgebenden, Lohnklassen oder Berufsgruppen festzulegen. Jede Gruppe gilt dann als Kollektiv, für das wiederum drei verschiedene Pläne ausgearbeitet werden können. Innerhalb eines Kollektivs ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu befolgen.

Bei der Überbrückungsrente handelt es sich um eine überobligatorische, reglementarische Leistung. Bevor nun einzelne Kollektive gebildet werden, müsste mit jedem Arbeitgebenden (bei der PK Uri sind über 80 angeschlossen) geklärt werden, in welches Kollektiv oder welche Kollektive er hineinpasst, inwieweit er eine unterschiedliche Überbrückungsrente ausrichten will, ob schon einzelne Lohnklassen ein Kollektiv bilden usw. In extremis könnte dies bald einmal (nach objektiven Grundsätzen) über 300 Vorsorgepläne für die Ausrichtung einer Überbrückungsrente bedeuten.

3.5 Eine durch den Arbeitnehmenden vorausfinanzierte Zusatzvorsorge ist zu prüfen

Bereits heute können Versicherte bei Deckungslücken freiwillige Einkäufe vornehmen und sich dadurch höhere Renten sichern. Ebenfalls gestattet ist der Einkauf in eine höhere Rente (bis hoch zum Alter 65) bei vorzeitigem Rücktritt. Dies ist aber erst in dem Moment möglich,

wenn der Altersrücktritt angezeigt ist. Auch bei der Säule 3a handelt es sich um eine vorausfinanzierte Zusatzvorsorge. Dazu kommen weitere Sparmöglichkeiten. Freiwillige Einkäufe wie auch volles Sparen in die Säule 3a können sich in der Regel eher Personen mit höherem Einkommen und ohne familiäre Verpflichtungen leisten.

Grundsätzlich wäre es möglich, dass die PK Uri zwischen dem Alter 42 und 62 für alle Versicherten zwei Pläne anbietet. Ein "Plan basic" mit den geltenden Beiträgen und ein "Plan plus" bei dem die Beiträge der Arbeitnehmenden z. B. um 2 Prozent erhöht werden könnten. In dieser Altersgruppe können die Beiträge für die Arbeitnehmenden gut um diese 2 Prozent erhöht werden, ohne dass die in jeder Altersgruppe gewünschte Parität verletzt würde.

Dieses Modell wurde bereits bei einer früheren Verordnungsrevision in der Kassenkommission diskutiert, aber aufgrund der bestehenden Überbrückungsrentenlösung und der Möglichkeit der freiwilligen Einkäufe nicht weiter verfolgt.

Ein voller Ausgleich gegenüber der heutigen Lösung kann aber nur bei relativ hohen Löhnen erreicht werden. Personen mit tiefen Löhnen, und damit tieferer Sparmöglichkeit, wären schlechter gestellt.

Wird eine solche Lösung angestrebt, stellt sich die Frage, ob das zusätzlich angesparte Kapital inklusive Verzinsung bei Altersrücktritt als Zusatzrente für die Zeit bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters (Alter 65) auszurichten ist. Heutige gesetzliche Grundlangen sehen etwas Derartiges nicht vor. Somit hätte die PK Uri in ihrem Reglement vorzusehen, dass dieses zusätzlich angesparte Altersguthaben zwingend als Kapital bezogen werden muss, um dem Anliegen einer Überbrückungsrente gerecht zu werden. Andernfalls würde aufgrund der zusätzlichen Ersparnisse ab Rücktrittsalter lebenslang eine höhere Altersrente ausgerichtet.

Andererseits kann die PK Uri weiterhin bis zur Erreichung des AHV-Alters eine Überbrückungsrente ausrichten und diese der versicherten Person in Form einer lebenslangen Rentenkürzung zurückbelasten.

Eine Verschiebung der Finanzierung hätte für die Arbeitnehmer eine höhere Belastung zu Gunsten der Arbeitgeber zur Folge (Veränderung des Finanzierungsverhältnisses). Im Sinne der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung müsste dies wohl in irgend einer Form kompensiert werden.

4. Schlussbemerkung

Die Anpassung der Finanzierung der Überbrückungsrenten durch die Arbeitgebenden von 50 Prozent auf 100 Prozent wurde durch den Landrat als flankierende Massnahme zur teilweisen Abfederung der Rentenreduktion durch die Senkung des Umwandlungssatzes auf den 1. Januar 2011 beschlossen. Dieser Entscheid war und ist eine sozialpartnerschaftliche Lösung, die sich aus den Diskussionen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in der Kassenkommission sowie der Vernehmlassung herauskristallisierte.

Wie viele andere Vorsorgeeinrichtungen, die bereits eine weitere Umwandlungssatzsenkung beschlossen haben, konnte sich auch die Pensionskasse Uri davor nicht verschliessen. Im Juni 2015 wurden definitive Beschlüsse gefällt, die es entsprechend auf den 1. Januar 2016 umzusetzen gilt. Trotz flankierenden Massnahmen, werden die absoluten Renten gegenüber dem bestehenden Reglement in ein, zwei Jahren wiederum tiefer ausfallen.

Die Kassenkommission der PK Uri hat mit der Anpassung des Reglements in Zusammenhang mit der Leistungsanpassung für die Berechnung der Überbrückungsrente die Zeitdauer der Versicherung bei der PK Uri vor der Pensionierung von gegenwärtig fünf auf zehn Jahre angehoben. Damit können ältere Personen eingestellt werden (v. a. auch im Pflegebereich), ohne dass bereits nach fünf Anstellungsjahren eine volle Überbrückungsrente geschuldet ist.

Das Projekt "Altersvorsorge 2020" des Bunds wird auch Auswirkungen auf die Rechtsgrundlagen der Pensionskasse Uri haben. Ob und was für Auswirkungen daraus für eine Neugestaltung einer Überbrückungsrente entstehen, lässt sich erst nach Vorliegen der entsprechenden Bundesbeschlüsse ableiten. Bis zu diesem Zeitpunkt soll an der bestehenden Regelung festgehalten werden.

C Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bericht zum Postulat zur Verordnung über die Pensionskasse, Artikel 13 (Freiwillige Überbrückungsrente) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Petra Simmen, Altdorf, zur Verordnung über die Pensionskasse, Artikel 13 (Freiwillige Überbrückungsrente) wird als materiell erledigt abgeschlossen.

